



Spartenordnung

für die Sparten

des Turn- und Sportverein Kronshagen von 1924 e.V.

vom 05. Dezember 2012, mit Änderungen vom 03.06.2014 und 23.03.2016

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einleitung und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft der Sparte
- § 3 Organe der Sparte
- § 4 Die Spartenversammlung
- § 5 Der Spartenvorstand
- § 6 Versammlungen und Wahlen
- § 7 Finanzen
- § 8 Inkrafttreten

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

- § 1 Einleitung und Zweck

1. Die Spartenordnung ergänzt die §§ 19 und 22 der Satzung des TSV Kronshagen von 1924 e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
2. Sie regelt Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten in den Sparten.

§ 2 Mitgliedschaft der Sparte

1. Die Sparte besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
2. Die Mitglieder der Sparte werden vom Verein in einer aktuellen Bestandsliste erfasst. Nur die in der Bestandsliste erfassten Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.
3. Während der Übungsstunden ist vom jeweiligen Übungsleiter und / oder dem Spartenleiter eine Anwesenheitsliste der Teilnehmer zu führen und vierteljährlich in der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Der Wettkampf- und Mannschaftssport ist hiervon ausgenommen und trifft in Absprache mit der Geschäftsstelle andere Regelungen, um die Vereinsmitgliedschaft einzelner Sportler kontrollieren zu können.

§ 3 Organe der Sparte

1. Die Organe der Sparte sind:
 - a) die Spartenversammlung
 - b) der Spartenvorstand

§ 4 Die Spartenversammlung

1. Die Spartenversammlung ist für die Sparte das höchste Organ und ist einmal jährlich einzuberufen. Zu dieser Versammlung wird durch den Spartenvorstand eingeladen. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang und/oder durch Anzeige im Vereinsblatt (Kronshagener Sportspiegel) erfolgen.
2. Der Aushang und / oder die Anzeige muss die vorgesehene Tagesordnung beinhalten. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Spartenvorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung gestellt und mit 2/3 Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Spartenvorstandes,
 - b) auf Beschluss des Vereinsvorstandes,
 - c) auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder der Sparte.

Der Beschluss von b) und der Antrag von c) sind schriftlich mit Begründung beim Spartenvorstand einzureichen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Beachtung der Bekanntmachungsbestimmungen stattfinden, wenn nicht eine andere, längere Frist in dem Antrag oder der Beschlussfassung genannt wird.

§ 5 Der Spartenvorstand

1. Der Spartenvorstand besteht in der Regel aus:
 - a) dem Spartenleiter
 - b) dem Vertreter des Spartenleiters
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendobmann/Jugendvertreter/Jugendsprecher
 - e) dem Presse- und Schriftwart
2. Die Wahl der Mitglieder des Spartenvorstandes erfolgt auf der Spartenversammlung für zwei Jahre. Alljährlich scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, und zwar die unter der laufenden Nr. a), d) und e) genannten, im darauffolgenden Jahr die unter der laufenden Nr. b) und c) genannten Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
3. Jedes Vorstandsmitglied sollte nicht mehr als zwei Funktionen bekleiden.
4. Der Spartenvorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung der Sparte sowie für einen jährlichen Spartenbericht.
5. Der Spartenvorstand kann Mitglieder der Sparte zur Mitarbeit benennen, insbesondere als Vertreter für die übergeordneten Sportverbände. Die Aufteilung der Aufgabengebiete, soweit sie nicht durch die Bezeichnung der Funktion bestimmt sind, erfolgt nach Absprache untereinander.
6. Scheidet ein Mitglied des Spartenvorstandes vorzeitig aus, ist vom Spartenvorstand zeitnah Ersatz aus seiner Mitte bis zur nächsten Spartenversammlung zu benennen und der Sparte formlos mitzuteilen.
7. Der Vereinsvorstand kann übergangsweise einen Spartenvorstand bis zur Neuwahl durch die Sparte einsetzen. Dies gilt auch, wenn eine neue Sparte gegründet wird.
8. Jeder Spartenleiter hat während der Übungsstunden auf oder in den Übungsplätzen Weisungsrecht.

§ 6 Versammlungen und Wahlen

1. Den Vorsitz in den Versammlungen und Sitzungen führt der Spartenleiter (bei dessen Verhinderung der Vertreter des Spartenleiters).
2. Die Sitzungen des Spartenvorstandes werden vom Spartenleiter einberufen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Spartenvorstandes muss zeitnah eine Sitzung einberufen werden.
3. Der Spartenvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Spartenleiters.
4. Bei allen Abstimmungen in den Spartenversammlungen gilt der § 14 der jeweils geltenden Satzung des Vereins. Jede ordnungsgemäß eingeladene Spartenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Über die Sitzungen und Versammlungen der Sparte sind Protokolle zu fertigen, die vom Spartenleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll muss nebst einer Teilnehmliste die Ergebnisse und die gestellten Anträge mit Entscheidungen festhalten. Eine Protokollkopie ist unverzüglich dem Vorstand des Vereins zuzuleiten.
6. Jedes Mitglied der Sparte kann beim Spartenvorstand Einsicht in die Protokolle nehmen.

§ 7 Finanzen

Die Handhabung und Verwaltung der Finanzen ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Die hier enthaltenen Regulierungen sind zu befolgen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Spartenordnung tritt nach Beratung und Zustimmung durch den Beirat am 23. März 2016 in Kraft.

Die Zustimmung ist im Protokoll der Beiratssitzung festzuhalten.

Der Vorstand